

AdressatAdresseMehrzeilig

Zürich, DatumHeute2 / MaAngKurzzeichen

Anpassung der monatlichen Unterstützungszahlungen.

AdressatGeehrteFrauHerrName

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die überarbeiteten SKOS Richtlinien für die Bemessung der Unterstützungsleistungen für verbindlich erklärt. Darüber haben wir Sie informiert. Auf Ihre Unterstützungsberechnung hat dies folgende Auswirkung:

Es können eine oder mehrere Varianten gewählt werden, nicht zutreffendes löschen.

V.1

Bei Haushaltungen mit mehr als fünf Personen wird neu ein Pauschalbetrag für den Grundbedarf von 200 Franken pro weitere Person berücksichtigt (SKOS B.2.2.). Der Grundbedarf in Ihrem Unterstützungsbudget beträgt ab dem 1. Mai 2016 Fr. Betrag .

V.2

Für junge Erwachsene (18-25 Jahre) die einen Einpersonenhaushalt führen, wird neu der Grundbedarf um 20 % auf 789 Franken reduziert wenn diese:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen
- oder keine eigenen Kinder betreuen.

(SKOS B.4.).

Ab 1. Mai 2016 wird in Ihrem Unterstützungsbudget der Betrag für den Grundbedarf auf Fr. 789.00 reduziert.

V.3

Die Integrationszulagen (IZU) für die Pflege von Angehörigen und für die Kinderbetreuung wurden aufgehoben (SKOS C.2). Der Betrag von Fr. Betrag wird ab dem 1. Mai 2016 aus Ihrem Unterstützungsbudget gestrichen.

V.4

Die minimalen Integrationszulagen (MIZ) wurden aufgehoben. Der Betrag von Fr. Betrag wird ab dem 1. Mai 2016 aus Ihrem Unterstützungsbudget gestrichen.

V.5

Die minimalen Integrationszulagen (MIZ) wurden aufgehoben. Die MIZ wird neu in die Integrationszulage (IZU) integriert. Der Betrag von Fr. Betrag wird ab dem 1. Mai 2016 als IZU in Ihrem Unterstützungsbudget aufgenommen.

Das aktualisierte Unterstützungsbudget finden Sie in der Beilage. Bei Fragen zu den Veränderungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

MaAbsVornameName
MaAbsFunktion

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich bei der Stadt Zürich, Sozialbehörde, Postfach, 8036 Zürich, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung umfassen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind in Kopie beizulegen.

Diesen Absatz nur bei V.1 gültig. Bei V.2-5 oder Kumulation von V.2-5 mit V.1 bitte Löschen.

Einer allfälligen Einsprache wird gestützt auf § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) aus qualifizierten und übergeordneten Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Anpassungen erfolgen aufgrund der durch den Regierungsrat beschlossenen und für verbindlich erklärten Änderungen der rechtlichen Grundlagen, die zwingend umgesetzt werden müssen. Die Bewahrung der gesetzlichen Ordnung und das Interesse der öffentlichen Hand am ordnungsgemässen Umgang mit den für die Sozialhilfe nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln überwiegt daher ausnahmsweise das Interesse der betroffenen Personen, an der Aufrechterhaltung der bisherigen Höhe der Unterstützungszahlungen während einem allfälligen Rechtsmittelverfahren. Das heisst, dass die Anpassungen umgesetzt werden, auch wenn Sie Einsprache erheben und auf einen Entscheid warten.